



Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

ZPH_ÖAeC_008

24 MÄR 2020

Maßnahmen zur Abfederung der negativen Folgen der COVID-19 Pandemie

0 Revisionsverzeichnis

| <u>Rev. Nr.</u> | <u>Datum</u> | <u>Ergänzungen/Änderungen</u> |
|-----------------|--------------|-------------------------------|
| Rev. 0 | 24.03.2020 | Erstausgabe |

1 Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) basiert auf der Rechtsgrundlage des § 57b LFG (BGBl Nr. 253/1957 idgF) und des § 1b ZLPV 2006 idF BGBl. II Nr. 89/2016.

Der Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis enthält eine Ausnahme gemäß VO (EU) 2018/1139 Art 71 Abs 1 zur Verhinderung von negativen Folgen für die zivile Luftfahrt durch die COVID-19 Pandemie und der damit verbundenen individuellen Freiheitsbeschränkungen.

2 Geltungsbereich

Die mit diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis erteilte Ausnahme betrifft sämtliche Fristen gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 und ab dem 08.04.2020 der VO (EU) Nr. 2018/395 sowie VO (EU) 2018/1976 und auf deren Basis erlassenen Durchführungsrechtsakten und ist auf alle der Zuständigkeit des ÖAeC/FAA unterliegenden Organisationen und Personen anwendbar.

3 Inkrafttreten

Dieser ZPH tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt bis einschließlich 24. Juli 2020. Revisionen treten zum jeweiligen in Kapitel 0 (Revisionsverzeichnis) angegebenen Datum in Kraft.

4 Beschreibung/Regelung

Sämtliche in VO (EU) Nr. 1178/2011 und ab dem 08.04.2020 der VO (EU) Nr. 2018/395 sowie VO (EU) 2018/1976 und auf deren Basis erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegten Fristen, die innerhalb von 4 Monaten nach Inkrafttreten dieser Ausnahmeregelung ablaufen, werden automatisch um 4 Monate verlängert. Personal, das am Betrieb von Luftfahrzeugen beteiligt ist, muss eine Anlage zu seiner Lizenz und/oder seinem Zeugnis mitführen, aus der hervorgeht, dass die Gültigkeitsdauer automatisch verlängert wird.

5 Anhänge und Anlagen

Anhang zur Lizenz



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz

Die Gültigkeit dieser Lizenz/dieses Zeugnisses und/oder der damit verbundenen Berechtigungen (falls zutreffend) wird automatisch für einen Zeitraum von 4 Monaten verlängert, wie in der allgemeinen Ausnahmegenehmigung ZPH_ÖAeC_008 festgelegt.

The validity of this licence/certificate and/or the associated ratings (if applicable) is automatically extended for a period of 4 months as specified by general exemption ZPH_ÖAeC_008.

6 Hinweise

Dieser ZPH regelt keine Fristverlängerungen für medizinische Tauglichkeitszeugnisse. Eine diesbezügliche Regelung enthält der [ZPH \(ACG\) FCL 16](#) unter Punkt „4 Beschreibung“:

Verlängerungen und Erneuerungen von flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnissen aller Klassen und ärztlichen Gutachten für Flugbegleiter mit anderen als visuellen Einschränkungen sowie Verlängerungen und Erneuerungen von solchen, die vor Inkrafttreten der Ausnahme bereits abgelaufen sind, können auch ohne Untersuchung direkt bei der Austro Control GmbH (ACG) als zuständiger Lizenzbehörde beantragt werden. Hierüber entscheidet die ACG in jedem Einzelfall nach einem individuellen Risk Assessment.

Die gegenständliche Freistellung wurde gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 der EASA, der Europäischen Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Artikel 71

Flexibilitätsbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten können jeder natürlichen oder juristischen Person, die dieser Verordnung unterliegt, im Falle dringender unvorhersehbarer Umstände, die diese Person betreffen, oder im Falle dringender betrieblicher Erfordernisse dieser Person Ausnahmen von den für sie geltenden Anforderungen gemäß Kapitel III, mit Ausnahme der dort festgelegten grundlegenden Anforderungen, oder gemäß den auf der Grundlage jenes Kapitels erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gewähren, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- diesen Umständen oder Erfordernissen kann nicht auf angemessene Weise unter Einhaltung der anwendbaren Anforderungen Rechnung getragen werden;
- Sicherheit, Umweltschutz und die Einhaltung der anwendbaren grundlegenden Anforderungen sind gewährleistet, erforderlichenfalls durch die Anwendung von Minderungsmaßnahmen;
- der Mitgliedstaat hat jegliche Gefahr einer Verzerrung der Marktbedingungen infolge der Gewährung der Ausnahme so weit wie möglich verringert und
- Anwendungsbereich und Dauer der Ausnahme sind auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, und sie wird auf nichtdiskriminierende Weise angewandt.

In einem solchen Fall teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission, der Agentur und den anderen Mitgliedstaaten über den gemäß Artikel 74 eingerichteten Speicher unverzüglich die gewährte Ausnahme, ihre Dauer und die Gründe dafür mit und gibt gegebenenfalls an, welche erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen wurden.

(2) Wenn die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Ausnahme für eine Dauer gewährt wurde, die acht aufeinanderfolgende Monate überschreitet, oder wenn ein Mitgliedstaat wiederholt dieselbe Ausnahme gewährt hat und deren gesamte Laufzeit acht Monate überschreitet, prüft die Agentur, ob die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bedingungen erfüllt sind, und übermittelt der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Eingang der letzten in Absatz 1 dieses Artikels genannten Mitteilung eine Empfehlung in Bezug auf das Ergebnis der Prüfung. Die Agentur nimmt diesen Beschluss in den gemäß Artikel 74 eingerichteten Speicher auf.